

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
entsprechend §§ 34 und 34 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
an Personen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Vom 15. Dezember 2011

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr.51-52/11 vom 22.12.11

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach dieser Satzung sind junge Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten.

§ 2

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen nach § 1 erhalten Unterstützung entsprechend §§ 34 Abs. 2, 5, 6, 7 und 34 a SGB XII in der jeweils geltenden Fassung zu ihren Aufwendungen für

1. Ausflüge, soweit sie in Kindertageseinrichtungen betreut werden,
2. Lernförderung,
3. gemeinschaftliche Mittagessenversorgung sowie
4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Die Leistungen nach Satz 1 werden nicht für Aufwendungen erbracht, die vor dem 1. Juli 2011 entstanden sind.

(2) Die Bestimmungen über das Sozialverwaltungsverfahren nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Vorrang von Leistungen Dritter

Leistungen Dritter, insbesondere auf Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen den Leistungen nach dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Dies gilt auch dann, wenn vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden. Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass zu Unrecht gewährte Unterstützung nach Satz 3 von dem vorrangig verpflichteten Dritten an die Behörde erstattet wird. §§ 102 bis 114 SGB X finden entsprechend Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am Tag des Inkrafttretens einer landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Regelung über den Zugang von Leistungsberechtigten Personen nach § 3 AsylbLG zu den gesetzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe außer Kraft.

Dresden, 19. Dezember 2011

gez. Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin